

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Aufnahme von Anleihen für die Bundesverwaltung und die Bundesbahnverwaltung.

(Vom 21. Februar 1936.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Bundesbeschluss vom 8. März 1932 wurde der Bundesrat ermächtigt, für die Jahre 1932, 1933, 1934 und 1935 Anleihen aufzunehmen, zur Konversion fälliger oder gekündigter Anleihen, soweit sie nicht durch eigene Mittel zurückbezahlt werden konnten. Diese Ermächtigung wurde durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1933 für die Jahre 1934 und 1935 ausgedehnt auf die Aufnahme neuer Anleihen, die den Zweck verfolgen, dem Bunde die für seine Bedürfnisse nötigen flüssigen Mittel zu beschaffen.

Wir haben die Ehre, Ihnen Bericht über die in der abgelaufenen Legislaturperiode aufgelegten Anleihen vorzulegen und Sie zu ersuchen, den Bundesrat für weitere vier Jahre zur Aufnahme von Anleihen zu ermächtigen.

Feste Anleihen des Bundes und der Bundesbahnen,
ausgegeben in den Jahren 1932—1935.

Ausgabedatum	Bezeichnung und Betrag der Anleihe	Zinssuss und Emissionspreis in %	Rückzahlbar	Zweck
a. Für die Bundesverwaltung.				
1932 29. Februar bis 7. März	Anleihe 1932 Serie I Fr. 150,000,000	3½ 93.40 + 0,60% Stempel		Zur teilweisen Konversion bzw. Rückzahlung der am 1. April 1932 fällig gewordenen 4% Anleihe, 1922, von Fr. 200,000,000.
14. bis 23. Mai	Anleihe 1932 Serie II Fr. 150,000,000	3½ 95.40 + 0,60% Stempel	mittels jährlicher Auslosungen gemäss Amortisationsplan, der jährlich gleiche, bis und mit 1. April 1962 sich erstreckende Annuitäten umfasst	Zur Konversion bzw. Rückzahlung der am 30. Juni 1932 fällig gewordenen 4½% VI. Mobilisations-Anleihe, 1917, von Fr. 100,000,000 und zur Konsolidierung der schwebenden Schuld aus der Restrückzahlung der 4% Anleihe 1922.
1933 3. bis 11. März	Anleihe 1933 Serie III Fr. 75,000,000	3½ 98.50 + 0,60% Stempel		Zur teilweisen Konversion bzw. Rückzahlung der per 31. März 1933 gekündigten 4½% III. Mobilisationsanleihe, 1915, von Fr. 100,000,000.
24. November bis 1. Dezember	Anleihe 1933 Fr. 165,000,000	4 99.75 + 0,60% Stempel	15. Dezember 1953 mit Kündigungsrecht seitens des Bundes ab 15. Dezember 1948	Zum Zweck, den Inhabern von Obligationen der 5½% Dollaranleihe der Eidgenossenschaft von \$ 30,000,000 den Umtausch in Schweizerfrankentitel auf der Goldbasis zu ermöglichen.

Ausgabedatum	Bezeichnung und Betrag der Anleihe	Zinssuss und Emissionspreis in %	Rückzahlbar	Zweck
1934 20. bis 26. Oktober	Anleihe 1934 Fr. 100,000,000	4 98.65 + 0,60% Stempel	15. November 1946 mit Kündigungsrecht seitens des Bundes ab 15. No- vember 1944	Zur Konsolidierung schwebender Schul- den und zur Deckung laufender Be- dürfnisse.
1935 20. bis 27. Juni	Kassenscheine auf 2 Jahre Fr. 10,000,000 Kassenscheine auf 6 Jahre Fr. 70,000,000	3½ 99.— + 0,12% Stempel 4 97.50 + 0,35% Stempel	30. Juni 1937 30. Juni 1941	Zur Konversion bzw. Rückzahlung der am 30. Juni 1935 fällig gewordenen 5% Anleihe, 1924, von Fr. 80,000,000.
b. Für die Bundesbahnverwaltung.				
1932 14. bis 21. September	SBB-Anleihe 1932 Fr. 125,000,000	3½ 97.— + 0,60% Stempel	mittels jährlicher Aus- losungen gemäss Amorti- sationsplan, der 25 gleiche, vom 1. Oktober 1938 bis und mit 1. Oktober 1962 sich erstreckende Annui- täten umfasst	Zur Konsolidierung schwebender Schul- den und zur Deckung laufender Be- dürfnisse.
1933 12. bis 24. Juli	SBB-Anleihe 1933 Fr. 150,000,000	4 97.40 + 0,60% Stempel	1. August 1943 mit Kündigungsrecht seitens des Bundes ab 1. August 1941	Zur Konversion bzw. Rückzahlung der am 1. August 1933 fällig gewordenen 4½% II. Elektrifikations-Anleihe, 1922, von Fr. 150,000,000.

Ausgabedatum	Bezeichnung und Betrag der Anleihe	Zinssuss und Emissionspreis in %	Rückzahlbar	Zweck
1934 9. bis 16. Februar	SBB-Anleihe 1934 Fr. 100,000,000	4 99.— + 0,60% Stempel	1. März 1949 mit Kündigungsrecht seitens des Bundes ab 1. März 1946	Zur Deckung laufender Bedürfnisse.
1935 Februar	SBB-Kassenscheine auf 6 Jahre Fr. 100,000,000	3½ 98.— + 0,36% Stempel	15. März 1941	Zur Konversion bzw. Rückzahlung der am 15. März und 15. April 1935 fällig gewordenen 5% IV. und VI. Elektrifikations-Anleihen, 1924/25, von zusammen Fr. 200,000,000.
1. bis 8. März	SBB-Anleihe 1935 Fr. 100,000,000	3½ 93.65 + 0,60% Stempel	mittels jährlicher Auslosungen gemäss Amortisationsplan, der 25 gleiche, vom 15. März 1936 bis und mit 15. März 1960 sich erstreckende Annuitäten umfasst	

Veränderung der Anleiheenschuld von Ende 1931 auf Ende 1935.

a. Bundesverwaltung.

Stand am 31. Dezember 1931		Fr. 1,710,585,000
Vermehrung durch Neuaufnahmen:		
a. zu Konversionszwecken	Fr. 620,000,000	
b. zur Beschaffung neuer Mittel.	» 100,000,000	
	<u>Fr. 720,000,000</u>	
Verminderung:		
a. durch Konversionen.	Fr. 620,000,000	
b. durch Auslosungen und sonstige Tilgungen.	» 57,730,000	
	<u>Fr. 677,730,000</u>	
Nettovermehrung der festen Anleihen	»	42,270,000
Stand auf 31. Dezember 1935		<u>Fr. 1,752,855,000</u>

b. Bundesbahnverwaltung.

Stand am 31. Dezember 1931		Fr. 2,806,519,000
Vermehrung durch Neuaufnahmen:		
a. zu Konversionszwecken	Fr. 350,000,000	
b. zur Beschaffung neuer Mittel.	» 225,000,000	
zusammen Vermehrung der festen Anleihen	<u>Fr. 575,000,000</u>	
Verminderung:		
a. durch Konversionen.	Fr. 350,000,000	
b. durch Auslosungen und sonstige Tilgungen.	» 142,966,000	
	<u>Fr. 492,966,000</u>	
Nettovermehrung der festen Anleihen	»	82,034,000
Vermehrung der Schuld durch Abgabe von Depotscheinen an die Pensions- und Hilfskasse für das Personal der Bundesbahnen	<u>» 36,515,000</u>	
Stand auf 31. Dezember 1935		<u>Fr. 2,925,068,000</u>

Die zur Zeichnung aufgelegten Anleihen wurden unter Führung der Schweizerischen Nationalbank mit dem «Kartell Schweizerischer Banken» und dem «Verband schweizerischer Kantonalbanken» abgeschlossen. Eine Ausnahme bilden die $3\frac{1}{2}\%$ Anleihe von 1933 und die $3\frac{1}{2}\%$ und 4% Kassenscheine von 1935, die ohne Bankgarantie, aber unter Mithilfe der genannten Bankengruppen begeben wurden.

Die den Banken zu vergütende Kommission betrug bei den fest übernommenen Anleihen durchwegs $1\frac{1}{2}\%$ für die Neuzeichnungen und 1% für die konvertierten Beträge. Für die Mitwirkung bei der $3\frac{1}{2}\%$ Anleihe 1933 und bei den Kassenscheinen von 1935 zahlte der Bund den Banken eine Vermittlungskommission von $\frac{1}{2}\%$.

Die Anleihen der Bundesverwaltung hatten in den Jahren 1932 bis 1934 vollen Erfolg. Sie wurden teilweise stark überzeichnet. Dagegen war das Zeichnungsergebnis bei den Geldaufnahmen der Bundesbahnen und auch bei der Placierung von Kassenscheinen des Bundes im Jahre 1935 nicht befriedigend. Botrug der Selbstkostenzinsfuß für die Märzangabe 1933 $3,70\%$. so stieg er bis zur jüngsten Kassenscheinemission von 1935 auf $4,88\%$ an. Trotz dieses Anstiegens konnte der Selbstkostenzins aller Anleihen des Bundes seit Ende 1931 mit durchschnittlich $4,66\%$ durch Konversion hochverzinslicher Anleihen auf $4,42\%$ gesenkt werden.

Die Anleiheenschuld der Bundesverwaltung hat sich seit Ende 1931 vermehrt um Fr. 42,270,000 und diejenige der Bundesbahnen um Fr. 82,034,000. Der Anleihe Markt wurde somit seitens des Bundes nur wenig beansprucht. Es ist nun die Bestimmung des neuen Finanzprogramms, die Defizite des Bundeshaushaltes und der Bundesbahnen für 1936 und 1937 soweit zu beseitigen, dass keine Vermehrung der Schulden und keine wesentliche Beanspruchung des Kapitalmarktes für neues Geld notwendig wird. Wir haben in der Botschaft zum Finanzprogramm darauf hingewiesen, dass die Bundesverwaltung für das Jahr 1936 noch einen ungedeckten Bedarf von 10,3 Millionen Franken veranschlagt, während die Bundesbahnen unter Berücksichtigung des in 1935 ungedeckten Betrages 160,2 Millionen Franken neue Mittel benötigen. Überdies werden in den Jahren 1936 bis und mit 1939 nachstehende Anleihen zur Rückzahlung fällig:

1. August 1936 . . .	5%	Bundesbahnanleihe von 1925 (V. Elektrifikationsanleihe) . . .	Fr. 175,000,000
30. Juni 1937. . . .	$3\frac{1}{2}\%$	Kassascheine des Bundes auf 2 Jahre von 1935	» 10,000,000
24. Dezember 1937 .	$3\frac{1}{2}\%$	Bundesbahnanleihe von 1932, aufgenommen bei der Postver- waltung.	» 5,000,000
15. Mai 1938	4%	Bundesbahnanleihe von 1923, (III. Elektrifikationsanleihe). . .	» 120,000,000

Ferner kann auf den

17. Juli 1937 oder jeden spätern Zinstermin die
5% Anleihe des Bundes von 1925 von Fr. 140,000,000
zur Rückzahlung gekündigt werden.

Die Fälligkeiten der Jahre 1936 und 1937 werden mangels verfügbarer Mittel durch Konversionen gedeckt werden müssen. In welchem Masse die im Jahre 1938 fälligen 120 Millionen Franken oder Teile davon aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden können, wird von den zukünftigen Finanzmassnahmen abhängen.

Der Erfolg einer Anleihsoperation wird mitbestimmt, von der Wahl des richtigen Zeitpunktes, und diese Wahl setzt die Möglichkeit raschen Handelns voraus. Die Bundesversammlung hat daher jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode dem Bundesrat die Ermächtigung erteilt, unter gewissen Bedingungen Anleihen für die Bundesverwaltung und die Bundesbahnen aufzunehmen. Diese Ordnung hat sich in jeder Beziehung bewährt. Es dürfte daher gegeben sein, die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen unter den bisherigen Bedingungen auf die neue Legislaturperiode des Nationalrates, umfassend die Jahre 1936, 1937, 1938 und 1939, zu erstrecken.

Wir haben die Ehre, Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 21. Februar 1936.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Meyer.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Aufnahme von Anleihen für die Bundesverwaltung und die Bundesbahnverwaltung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 21. Februar 1936,
beschliesst:

Art. 1.

Der Bundesrat wird für die Jahre 1936 bis 1939 ermächtigt, Anleihen aufzunehmen:

- a. zur Konversion der zur Rückzahlung fälligen oder zur Rückzahlung gekündigten Anleihen, soweit sie nicht durch eigene Mittel zurückbezahlt werden können;
- b. zur Bestreitung von Ausgaben, die auf Gesetz oder auf Bundesbeschluss beruhen, soweit sie nicht durch Einnahmen des Bundes gedeckt werden können.

Art. 2.

Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a. die Schweizerische Nationalbank ist, wenn die Aufnahme von Anleihen bevorsteht, vom Bundesrate rechtzeitig über die Lage des Geldmarktes und über die Anleihsbedingungen zu befragen. Sie ist sodann zur Mitwirkung bei den Unterhandlungen heranzuziehen oder, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates und im Falle von lit. c unter Mitwirkung der Bundesbahnverwaltung, mit der Führung der Unterhandlungen zu beauftragen;
- b. die Anleihen haben sich im Rahmen der zur Zeit des Vertragsabschlusses allgemein üblichen Bedingungen zu bewegen und sind in Form von Obligationen oder Kassenscheinen der Eidgenossenschaft bzw. der Schweizerischen Bundesbahnen zu begeben;
- c. die Aufnahme von Anleihen für die Bundesbahnverwaltung und die Festsetzung der Bedingungen für diese Anleihen erfolgten nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates der Schweizerischen Bundesbahnen.

Art. 3.

Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Aufnahme von Anleihen für die Bundesverwaltung und die Bundesbahnverwaltung. (Vom 21. Februar 1936.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1936
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3380
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.02.1936
Date	
Data	
Seite	326-333
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 886

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.